



Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Aktualisierter Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur
Behandlung von in den jährlichen Kontrollberichten
gemeldeten Fehlern

(Programmplanungszeitraum 2007-2013)

(Anhang zum Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und
Stellungnahmen vom 18.2.2009, COCOF 09/0004/01-EN, und
23.2.2009, EFFC/0037/2009-EN)

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Dieser Leitfaden wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Auf der Grundlage geltenden EU-Rechts bietet er Kollegen und anderen mit der Begleitung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) befassten Stellen fachliche Informationen zur Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften der Union in diesem Bereich. Die genannten Vorschriften werden von den Kommissionsdienststellen erläutert und ausgelegt, um die Durchführung der Programme zu erleichtern und bewährte Verfahren zu fördern. Die Auslegung durch den Gerichtshof und das Gericht sowie die Beschlüsse der Kommission bleiben hiervon unberührt.

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
GLOSSAR.....	5
1. EINLEITUNG.....	8
2. BEWERTUNG VON FEHLERN	9
2.1. Übersicht über die verschiedenen Arten von Fehlern	9
2.2. Systembedingte Fehler	9
2.3. Zufallsfehler	10
2.4. Anomale Fehler	11
2.5. Prognostizierte Gesamtfehlerquote	12
3. GEMEINSAME SYSTEME UND UNTERSCHIEDLICHE PRÜFSTELLUNGNAHMEN ZU DEN PROGRAMMEN.....	12
4. UNZUREICHENDE PRÜFSTELLUNGNAHMEN	14
5. KORREKTURMASSNAHMEN	14
5.1. Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungsnahme	14
5.2. Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse.....	16
5.3. Korrektur aller Fehlerarten	17
5.4. Extrapolierte Finanzkorrektur	18
6. PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE UND SICHERHEIT HINSICHTLICH DES WIRKSAMEN FUNKTIONIERENS DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME.....	19
7. SONDERFÄLLE.....	22
7.1. Von der Prüfbehörde aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden.....	23
7.1.1. Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der zwischen geschalteten Stelle/Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht korrigiert wurden	23
7.1.2. Bei Kontrollen durch die zwischengeschaltete Stelle oder die Verwaltungsbehörde aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde nur unzureichend korrigiert wurden	24
7.1.3. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde „zurückgezogen“ wurden	24
7.2. Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer auf Projektebene	24
7.3. Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen.....	25

7.4. Wie sollten Betrugsfälle und Betrugsverdachtsfälle in den jährlichen Kontrollbericht aufgenommen und in der Fehlerquote berücksichtigt werden?.....	26
7.5. Sollten Insolvenzen in die Fehlerquote einbezogen werden?.....	27
7.6. Wie sollte die Prüfbehörde vorgehen, wenn Belege für die in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben infolge höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen) verloren gegangen sind oder beschädigt wurden?.....	28
ANHANG 1 – PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE	30
ANHANG 2 – TABELLE FÜR GEMELDETE AUSGABEN UND STICHPROBENPRÜFUNGEN.....	31
ANHANG 3 – GEGENÜBERSTELLUNG DER GLIEDERUNG DER FRÜHEREN LEITFÄDEN UND DES AKTUALISIERTEN LEITFADENS ZUR BEHANDLUNG VON FEHLERN.....	33

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BB	Bescheinigungsbehörde
COCOF	Koordinierungsausschuss für die Fonds
EFF	Europäischer Fischereifonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ISA	International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen)
KF	Kohäsionsfonds
PB	Prüfbehörde
TPER	Total Projected Error Rate (prognostizierte Gesamtfehlerquote)
VB	Verwaltungsbehörde
ZS	Zwischengeschaltete Stelle

GLOSSAR

Begriff	Definition
Anomaler Fehler	Falsche Darstellung, die nachweislich nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist. Das Vorliegen anomaler Fehler sollte nur in sehr außergewöhnlichen, gut begründeten Fällen gemeldet werden.
Ausgaben des Jahres N	Der Kommission gemeldete Ausgaben, auf deren Grundlage die Stichprobe von Vorhaben ausgewählt wird.
Bekannter Fehler	Fehler, der außerhalb der geprüften Stichprobe festgestellt wurde.
Falsche Darstellung	Gleiche Bedeutung wie Fehler oder Unregelmäßigkeit.
Fehler	Für die Zwecke dieses Leitfadens ist ein Fehler/eine Unregelmäßigkeit/eine falsche Darstellung eine quantifizierbare Überbewertung bei den bescheinigten Ausgaben, die der Kommission gemeldet wurden.
Grundgesamtheit	Kompletter Datensatz, aus dem die Stichprobe gezogen wird (zum Zweck von Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006) und über die der Prüfer Schlussfolgerungen ziehen soll.
Kontradiktorisches Verfahren	Verfahren, bei dem Prüfberichte (Entwurfss Fassungen) an die geprüfte Stelle geschickt werden mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme innerhalb einer bestimmten Frist.
Prognostizierte Gesamtfehlerquote	Der prognostizierte Gesamtfehler entspricht der Summe folgender Fehler: prognostizierte Zufallsfehler, systembedingte Fehler und anomale Fehler Die Prüfbehörde sollte die prognostizierte Gesamtfehlerquote mit der Signifikanzschwelle vergleichen, um Schlussfolgerungen für die von der Stichprobe erfasste Grundgesamtheit als Ganzes ziehen zu können.
Prüfzeitraum	Die Prüfbehörde legt ihren Bericht über die Prüfungstätigkeit im Prüfzeitraum vom 1.7.N bis 30.6.N+1 zum 31.12.N+1 vor.

Begriff	Definition
	Der Prüfzeitraum ist der Zeitraum, in dem die Prüfbehörde ihre Tätigkeit in Form von Systemprüfungen und Prüfungen von Vorhaben ausübt.
Restfehlerquote	<p>Die Restfehlerquote entspricht der prognostizierten Gesamtfehlerquote abzüglich der Finanzkorrekturen, die gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die von der Prüfbehörde bei ihren Prüfungen von Vorhaben ermittelten Fehler vorgenommen wurden, einschließlich prognostizierter Zufallsfehler und systembedingter Unregelmäßigkeiten. In der Regel werden die Korrekturen vorgenommen, nachdem die prognostizierte Gesamtfehlerquote ermittelt wurde. Allerdings können Finanzkorrekturen, die von einem Mitgliedstaat vorgenommen wurden, nachdem die Prüfbehörde ihre Stichprobe gezogen hat und bevor die prognostizierte Gesamtfehlerquote von der Prüfbehörde bestimmt wurde, auch von der Restfehlerquote abgezogen werden, sofern diese Korrekturen dazu dienen, die durch die prognostizierte Gesamtfehlerquote ermittelten Risiken zu verringern.</p> <p>Nähere Ausführungen zur Restfehlerquote enthält Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens.</p>
Systembedingter Fehler	<p>Systembedingte Fehler sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der geprüften Stichprobe festgestellte Fehler, - die Auswirkung auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit haben und - unter klar definierten und ähnlichen Umständen auftreten. <p>Diese Fehler weisen im Allgemeinen ein gemeinsames Merkmal auf, z. B. Art des Vorhabens, Ort oder Zeitraum. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück.</p>
Unregelmäßigkeit	Gleiche Bedeutung wie Fehler oder falsche Darstellung.

Begriff	Definition
Zufallsfehler	Fehler, die nicht als systembedingt eingestuft werden, werden als Zufallsfehler bezeichnet. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Zufallsfehler, die in der geprüften Stichprobe gefunden wurden, wahrscheinlich auch in der nicht geprüften Grundgesamtheit vorhanden sind.

1. EINLEITUNG

Mit dem vorliegenden Dokument soll den Behörden der Mitgliedstaaten, und zwar in erster Linie den Prüfbehörden, ein Leitfaden an die Hand gegeben werden, in dem die wichtigsten Fragen geklärt werden, die sie während des Programmplanungszeitraums 2007-2013 im Zusammenhang mit der Behandlung und Bewertung der bei ihren Prüfungen von Vorhaben aufgedeckten Fehler gestellt haben. Ferner enthält der Leitfaden Klarstellungen zur Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote, zu den entsprechenden Korrekturmaßnahmen und den Auswirkungen auf die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vorzulegende Stellungnahme der Prüfbehörde.

Der vorliegende Leitfaden ist eine aktualisierte Fassung der Leitfäden COCOF 11-0041-01-DE vom 7.12.2011, und EFFC/87/2012 vom 9.11.2012, in der die aus der Analyse der jährlichen Kontrollberichte der Jahre 2012, 2013 und 2014 gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt werden. Der vorliegende Leitfaden enthält die Klarstellungen, die den Prüfbehörden seit 2011 übermittelt wurden, und gegebenenfalls entsprechende Aktualisierungen. Anhang 3 enthält eine Übersicht mit einer Gegenüberstellung der Gliederung der früheren Leitfäden zur Behandlung von Fehlern und der aktualisierten Fassung. Der vorliegende Leitfaden bildet die Grundlage für den Leitfaden zur Behandlung von Fehlern für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, der noch nicht vorliegt.

Der Leitfaden wurde von der Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration und der Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei erstellt. Er gilt daher für die Prüfbehörden, die jährliche Kontrollberichte für aus dem EFRE, dem KF, dem ESF oder dem EFF kofinanzierte Programme erstellen.

Dieser Leitfaden ergänzt die bisherigen Leitfäden und ist in Verbindung mit den folgenden bereits vorliegenden Leitlinien der Kommission zu lesen:

- Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds vom 18.2.2009 (COCOF 09/0004/01-EN) und vom 23.2.2009 (EFFC/0037/2009-EN)
- Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden vom 4.4.2013 (COCOF 08/0021/03-EN), nachstehend „Leitlinien zu Stichprobenverfahren“
- Leitlinien zu einer einheitlichen Methode für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten¹ (vom 6.6.2008,

¹ Siehe COCOF-Vermerk 08/0019/00-DE, in dem vier Kategorien für die Bewertung der Systeme vorgesehen sind: Kategorie 1: Gute Funktionsfähigkeit; lediglich geringfügige Verbesserungen erforderlich (hohe Zuverlässigkeit), Kategorie 2: Funktionsfähigkeit vorhanden, jedoch bestimmte Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 3: Funktionsfähigkeit teilweise gegeben; erhebliche Verbesserungen erforderlich (mittlere Zuverlässigkeit), Kategorie 4: Funktionsfähigkeit im Wesentlichen nicht vorhanden (geringe Zuverlässigkeit).

COCOF 08/0019/00-DE, und vom 12.9.2008, EFFC/27/2008), nachstehend „Leitlinien für die Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen“

- Leitfaden für die Bescheinigungsbehörden: Meldung herausgenommener Beträge, wiedereingezogener Beträge, noch wiedereinzuziehender Beträge und als nicht wiedereinzuziehbar angesehener Beträge im Programmplanungszeitraum 2007-2013 vom 27.3.2010 (COCOF 10/0002/00/EN), nachstehend „Leitfaden für die Bescheinigungsbehörden“

2. BEWERTUNG VON FEHLERN

2.1. Übersicht über die verschiedenen Arten von Fehlern

Wie in den International Standards on Auditing (ISA 530) vorgegeben, sollte der jährliche Kontrollbericht zusätzlich zu den Korrekturmaßnahmen (siehe Abschnitt 5 unten) die Bewertung der von der Prüfbehörde bei der Prüfung von Vorhaben festgestellten Fehler enthalten. Bei den festgestellten Fehlern kann es sich um zufällige, systembedingte oder – in Ausnahmefällen – um anomale Fehler handeln. Diese Konzepte werden nachstehend in den Abschnitten 2.2, 2.3 und 2.5 näher erläutert.

Nach der Bewertung der Fehler sollte die Prüfbehörde die prognostizierte Gesamtfehlerquote berechnen, wie nachstehend in Abschnitt 2.5 erläutert. Die Prüfbehörde sollte bestrebt sein, ihre Tätigkeit so zu planen, dass die Bewertung ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass die Mitgliedstaaten die Korrekturmaßnahmen vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts einleiten können. Die Prüfbehörde sollte ihr fachliches Urteil, auf das sie sich bei der Bewertung der Fehler stützt, im jährlichen Kontrollbericht erläutern.

2.2. Systembedingte Fehler

Systembedingte Fehler sind in der geprüften Stichprobe festgestellte Fehler, die Auswirkung auf die nicht geprüfte Grundgesamtheit haben und unter klar definierten und ähnlichen Umständen auftreten. Sie gehen im Allgemeinen auf unwirksame Kontrollverfahren in (Teilen von) Verwaltungs- und Kontrollsystemen zurück. Wird ein potenzieller systembedingter Fehler festgestellt, so sind weitere Untersuchungen erforderlich, um die gesamte Reichweite des Fehlers zu ermitteln und eine Quantifizierung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass alle Situationen, in denen ein Fehler derselben Art wie in der Zufallsstichprobe auftreten könnte, ermittelt werden müssen, damit die Gesamtwirkung dieses Fehlers auf die Grundgesamtheit eingegrenzt werden kann.² Nach Artikel 98 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 96 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 umfassen „*im Falle einer systemischen Unregelmäßigkeit (...) die Untersuchungen des Mitgliedstaats alle möglicherweise betroffenen Vorhaben*“.

² Beispiel: Ein bestimmter Fehler wurde in einem Vorhaben festgestellt, das in einer Prioritätsachse im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten kofinanziert wurde. Es könnte sein, dass dieser Fehler auch in anderen Vorhaben derselben Prioritätsachse vorkommt. Die Prüfbehörde muss zusammen mit der Verwaltungsbehörde feststellen, ob dies der Fall ist.

Wenn sich die Prüfbehörde versichert hat, dass hinreichende Gewähr dafür besteht, dass der von systembedingten Fehlern betroffene Teil der Grundgesamtheit vollständig eingegrenzt ist und dass bei keinen weiteren Einheiten der Grundgesamtheit der Verdacht besteht, dass sie von ähnlichen Fehlern betroffen sind, sollte zur Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote der Betrag der systembedingten Fehler zum prognostizierten Zufallsfehler addiert werden. Für die Extrapolation der in der Stichprobe festgestellten Zufallsfehler auf die Grundgesamtheit sind von der Prüfbehörde die in Anhang 1 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren festgelegten Formeln anzuwenden.

Der Betrag der in der Stichprobe festgestellten systembedingten Fehler wird bei der Berechnung des prognostizierten Zufallsfehlers weder berücksichtigt noch erfasst, wird jedoch zur Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote zum prognostizierten Zufallsfehler addiert (siehe Abschnitt 2.5). Allerdings sollten Zufallsfehler, die bei den von systembedingten Fehlern betroffenen Vorhaben (zusätzlich zu den systembedingten Fehlern) festgestellt werden, extrapoliert werden und beim prognostizierten Zufallsfehler berücksichtigt werden.

Eine besondere Fehlerart, die nicht mit systembedingten Fehlern verwechselt werden sollte, liegt dann vor, wenn der Prüfer bei einem Vorhaben aufgrund eines in der Stichprobe festgestellten Fehlers einen oder mehrere weitere Fehler außerhalb der Stichprobe aufdeckt – diese können als „bekannte Fehler“ eingestuft werden. Beispiel: Wenn festgestellt wurde, dass ein Vertrag nicht den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge entspricht, ist es wahrscheinlich, dass ein Teil der damit zusammenhängenden unregelmäßigen Ausgaben in einer Zahlungsanforderung oder Rechnung für das Vorhaben geltend gemacht wurde, die Teil der geprüften Stichprobe ist. Die restlichen Ausgaben für das Vorhaben wurden möglicherweise in Zahlungsanforderungen oder Rechnungen, die nicht in der Stichprobe enthalten waren, innerhalb der geprüften Grundgesamtheit oder in der Grundgesamtheit des Vorjahres geltend gemacht.

Zur Berücksichtigung bekannter Fehler wird empfohlen, die Zufallsfehler in der Stichprobe (einschließlich des Fehlers, der zur Aufdeckung des bekannten Fehlers geführt hat) auf die Gesamtausgaben zu extrapolieren (ohne den Betrag der bekannten Fehler von der Grundgesamtheit abzuziehen). In diesem Fall wird der bekannte Fehler nicht zur prognostizierten Gesamtfehlerquote addiert. Diese Empfehlung beruht auf dem Sachverhalt, dass die Eingrenzung von bekannten Fehlern – im Gegensatz zu systembedingten Fehlern – in der Regel auf Ebene des Vorhabens erfolgt, bei dem der Fehler festgestellt wurde. Dieser Vorgang liefert keine Bestätigung dafür, ob die Grundgesamtheit noch weitere Vorhaben beinhaltet, die von Fehlern dieser Art betroffen sind. Daher sollten bekannte Fehler wie jede andere Art von Fehlern korrigiert werden. Die bekannten Fehler, die frühere Jahre betreffen, sollten ebenfalls korrigiert werden.

2.3. Zufallsfehler

Nach der Fehlerbewertung durch die Prüfbehörde werden Fehler, die nicht als systembedingt eingestuft werden, als Zufallsfehler eingestuft. Dieser Ansatz geht davon aus, dass Zufallsfehler, die in der geprüften Stichprobe gefunden wurden, wahrscheinlich auch in der nicht geprüften Grundgesamtheit vorhanden sind, da es sich um eine repräsentative Stichprobe handelt. Diese Fehler sind daher bei der Hochrechnung der Fehler zu berücksichtigen – siehe Abschnitt 2.5 dieses Leitfadens.

Die Hochrechnung der Zufallsfehler unterscheidet sich je nach dem gewählten Stichprobenverfahren, wie in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren beschrieben.

2.4. Anomale Fehler

Ein Fehler, der nachweislich nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit ist, wird als anomaler Fehler bezeichnet. Eine statistische Stichprobe ist repräsentativ für die Grundgesamtheit, und „anomale Fehler“ sollten daher nur in sehr außergewöhnlichen, gut begründeten Fällen gemeldet werden. Häufiger Rückgriff auf dieses Konzept ohne angemessene Begründung könnte die Zuverlässigkeit der Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote und der Prüfstellungsnahme beeinträchtigen.

Die Prüfbehörde muss im jährlichen Kontrollbericht ein hohes Maß an Sicherheit dafür bieten, dass ein solcher anomaler Fehler für die Grundgesamtheit nicht repräsentativ ist, und muss erläutern, welche zusätzlichen Prüfverfahren sie durchgeführt hat, um, wie in ISA Nr. 530 gefordert, Rückschlüsse auf die Existenz von anomalen Fehlern ziehen zu können; dort heißt es weiter:

„A.19. Wenn eine falsche Darstellung als Anomalie ermittelt wurde, kann diese bei der Hochrechnung falscher Darstellungen auf die Grundgesamtheit ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen solcher falschen Darstellungen, sofern sie nicht korrigiert wurden, müssen jedoch weiterhin zusätzlich zu der Hochrechnung der nicht anomalen falschen Darstellungen berücksichtigt werden.“

„A.22. Bei Einzelfallprüfungen stellt die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die beste Schätzung des Abschlussprüfers zu falschen Darstellungen in der Grundgesamtheit dar. Wenn die hochgerechnete falsche Darstellung zuzüglich etwaiger anomaler falscher Darstellungen die tolerierbare falsche Darstellung überschreitet, bildet die Stichprobe keine hinreichende Grundlage für Schlussfolgerungen über die geprüfte Grundgesamtheit. (...)“

Beschließt die Prüfbehörde also, einen anomalen Fehler von der Berechnung des prognostizierten Fehlers auszuschließen, so sollte der Betrag des anomalen Fehlers in die Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote einfließen, wenn er nicht gemäß Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens korrigiert wurde. Wurde der anomale Fehler vor Übermittlung des betreffenden jährlichen Kontrollberichts an die Kommission korrigiert, so fließt er nicht in die prognostizierte Gesamtfehlerquote ein. Diese Vorgehensweise kommt – wie im vorstehend zitierten Prüfstandard vorgesehen – aufgrund ihres Ausnahmecharakters nur bei anomalen Fehlern zu Anwendung.

Ein besonderer Fall kann dann vorliegen, wenn die Prüfbehörde bei einem Vorhaben eine Unregelmäßigkeit feststellt (z. B. dass bei einem bestimmten Vertrag die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht eingehalten wurden) und dasselbe Vorhaben auch von einem anomalen Fehler betroffen ist. In diesem Fall sollte der Zufallsfehler auf die Grundgesamtheit hochgerechnet werden; sofern er nicht bereits vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts korrigiert wurde, wird der anomale Fehler bei demselben Vorhaben zur prognostizierten Gesamtfehlerquote hinzuaddiert. Dies wird so gehandhabt, weil der Zufallsfehler repräsentativ für andere mögliche Fehler in der Grundgesamtheit ist und auf die

übrigen Ausgaben der Grundgesamtheit extrapoliert werden sollte, um zu einer richtigen Schätzung der prognostizierten Gesamtfehlerquote zu gelangen.

2.5. Prognostizierte Gesamtfehlerquote

Die Prüfbehörde sollte im jährlichen Kontrollbericht auch die prognostizierte Gesamtfehlerquote angeben und diese mit der Signifikanzschwelle vergleichen, um zu einer Schlussfolgerung darüber zu gelangen, ob für die Grundgesamtheit, von der die Zufallsstichprobe gezogen wurde, eine signifikant falsche Darstellung vorliegt oder nicht.³ Die prognostizierte Gesamtfehlerquote ist repräsentativ für die geschätzte Auswirkung der Fehler in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Grundgesamtheit für das Jahr N. Im prognostizierten Gesamtfehler sollte sich die Analyse widerspiegeln, die von der Prüfbehörde im Hinblick auf die bei der Prüfung von Vorhaben gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 festgestellten Fehler vorgenommen wurde.

Die prognostizierte Gesamtfehlerquote entspricht der Summe der relevanten Komponenten (d. h. prognostizierte Zufallsfehler, systembedingte Fehler und nicht korrigierte anomale Fehler) geteilt durch die Grundgesamtheit des Jahres N – siehe Flussdiagramm in Anhang 1 des Leitfadens.

Werden in der geprüften Stichprobe systembedingte Fehler festgestellt und wird deren Umfang in der nicht geprüften Grundgesamtheit genau eingegrenzt, so werden – wie bereits erwähnt – die mit der Grundgesamtheit zusammenhängenden systembedingten Fehler zum prognostizierten Gesamtfehler addiert. Kann eine solche Eingrenzung nicht vor der Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts erfolgen, so sind die systembedingten Fehler – für die Berechnung des prognostizierten Zufallsfehlers – als Zufallsfehler zu behandeln.⁴

3. GEMEINSAME SYSTEME UND UNTERSCHIEDLICHE PRÜFSTELLUNGNAHMEN ZU DEN PROGRAMMEN

Die Angaben zur prognostizierten Gesamtfehlerquote sollten im Abschnitt „Prüfung von Stichproben von Vorhaben“ des jährlichen Kontrollberichts gemacht werden. Darüber hinaus sollte in der „Tabelle für gemeldete Ausgaben und Stichprobenprüfungen“ (gemäß Tabelle in Anhang VIII Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006), die dem jährlichen Kontrollbericht beizufügen ist, die

³ Wie aus dem zweiten Unterabsatz von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission und dem zweiten Unterabsatz von Artikel 43 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission hervorgeht: „Bei operationellen Programmen, deren prognostizierte Fehlerquote über der Erheblichkeitsschwelle liegt, analysiert die Prüfbehörde die Signifikanz und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, darunter geeignete Empfehlungen, die im jährlichen Kontrollbericht mitgeteilt werden.“

⁴ Die Fehler, die bei Systemprüfungen (Kontrollprüfung) festgestellt wurden, werden nicht zum prognostizierten Gesamtfehler addiert, sondern sollten korrigiert und in Abschnitt 4 des jährlichen Kontrollberichts aufgeführt werden. Die Schlussfolgerungen aus Systemprüfungen sollten zusammen mit dem Ergebnis der Prüfungen von Vorhaben in die im jährlichen Kontrollbericht enthaltene Prüfstellungnahme einfließen.

prognostizierte Gesamtfehlerquote angegeben werden – siehe Anhang 2 dieses Leitfadens.

Der jährliche Kontrollbericht wird der Kommission über SFC2007 übermittelt. Das Modul in SFC2007 schließt die vorstehend genannte Tabelle ein, die von der Prüfbehörde auszufüllen ist. Die Angaben zur prognostizierten Gesamtfehlerquote sind in eine separate Spalte einzutragen, nach der Spalte „Betrag und Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe“.

Es ist zwar methodisch korrekt, die prognostizierte Gesamtfehlerquote für alle Programme zu melden, die zu einem gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystem gehören, es kann jedoch sein, dass die Prüfstellungnahme nicht für alle Programme dieses Systems identisch ist.

In Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 heißt es: *„Wird auf mehrere operationelle Programme eine gemeinsame Regelung angewendet, so können die unter Ziffer i genannten Informationen in einem einzigen Bericht zusammengefasst werden und die unter Ziffer ii genannte Stellungnahme sowie die unter Ziffer iii genannte Erklärung können alle betreffenden operationellen Programme abdecken“* [Hervorhebung hinzugefügt].

Daher kann die Prüfbehörde, falls die Systemprüfungen oder die Analyse der in der Zufallsstichprobe für ein gemeinsames Verwaltungs- und Kontrollsystem festgestellten Fehler auf spezielle Mängel eines bestimmten Programms dieses gemeinsamen Systems schließen lassen, eine Differenzierung ihrer Prüfstellungnahme für dieses spezielle Programm in Betracht ziehen. In SFC2007 hat die Prüfbehörde die Möglichkeit, unterschiedliche Prüfstellungnahmen für jedes Programm einzugeben, auch wenn die Programme zum selben Verwaltungs- und Kontrollsystem gehören. In diesem Fall sollte die Prüfbehörde im jährlichen Kontrollbericht die Prüfungsnachweise erläutern, auf die sich die unterschiedlichen Prüfstellungnahmen für die Programme stützen, die von der Bewertung des gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystems, zu welchem sie gehören, herausgenommen wurden.

Um genügend Prüfungsnachweise zu erhalten, die die Prüfbehörde in die Lage versetzen, differenzierte Prüfstellungnahmen zu den Programmen eines gemeinsamen Verwaltungs- und Kontrollsystems abzugeben (auch mit Blick auf den Abschluss⁵) empfiehlt die Kommission für Fälle, in denen bei einigen der Programme unterschiedliche Ergebnisse erwartet werden, dass die Prüfbehörde ihre Tätigkeit so plant, dass sie hinreichende Gewähr für die einzelnen Programme erhält. Dies lässt sich dadurch erreichen, dass eine repräsentative Schicht gewählt wird, die die jeweiligen gemeldeten Ausgaben enthält. Wenn die Zufallsstichprobe für das gemeinsame Verwaltungs- und Kontrollsystem nach einem statistischen Stichprobenverfahren ausgewählt wird, gilt als Faustregel, dass für die betreffende Schicht mindestens 30 Stichprobeneinheiten ausgewählt werden sollten. Wenn kein statistisches Stichprobenverfahren angewendet wird, stehen die in den Leitlinien zu Stichprobenverfahren vorgestellten Optionen zu Wahl.

⁵ Beim Abschluss muss für jedes Programm eine ausreichende Zuverlässigkeit gewährleistet sein, siehe erster Absatz von Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (für EFRE, KF und ESF) und Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 (für den EFF).

4. UNZUREICHENDE PRÜFSTELLUNGSNAHMEN

Die Kommission stuft u. a. folgende Prüfstellungennahmen als unzureichend ein:

- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl keine Prüfungen von Vorhaben für Ausgaben des Jahres N durchgeführt wurden;
- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl die Prüfbehörde nicht alle Vorhaben der Stichprobe geprüft hat;
- uneingeschränkt positive Stellungnahmen, obwohl die prognostizierten Gesamtfehlerquoten über der Signifikanzschwelle lagen und/oder erhebliche Schwächen bei den Systemprüfungen festgestellt wurden, ohne dass die nationalen Behörden rechtzeitig vor Bekanntgabe der Stellungnahme geeignete Korrekturmaßnahmen (siehe Abschnitt 5 dieses Leitfadens) getroffen haben;
- Verweigerung der Stellungnahme, weil die kontradiktorischen Verfahren für Prüfungen von Vorhaben nicht abgeschlossen waren.

5. KORREKTURMASSNAHMEN

5.1. Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme

Alle Fehler – einschließlich Zufallsfehler, systembedingter und anomaler Fehler⁶ – sollten korrigiert werden.

Für eine uneingeschränkt positive Stellungnahme sollten die der Kommission gemeldeten Ausgaben so korrigiert worden sein, dass die Restfehlerquote für die Ausgaben des geprüften Jahres nicht mehr als 2 % dieser Ausgaben beträgt und die bei den Systemprüfungen festgestellten Schwächen auf ein angemessenes Niveau reduziert worden sind, damit bei zukünftigen Ausgabenerklärungen Fehler vermieden werden.

Die Restfehlerquote entspricht der prognostizierten Gesamtfehlerquote abzüglich der Finanzkorrekturen, die gegebenenfalls von dem betreffenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die von der Prüfbehörde bei ihren Prüfungen von Vorhaben aufgedeckten Fehler vorgenommen wurden, einschließlich prognostizierter Zufallsfehler und systembedingter Unregelmäßigkeiten. In der Regel werden die Korrekturen vorgenommen, nachdem die prognostizierte Gesamtfehlerquote ermittelt wurde. Allerdings können Finanzkorrekturen, die von einem Mitgliedstaat vorgenommen wurden, nachdem die Prüfbehörde ihre Stichprobe gezogen hat und bevor die prognostizierte Gesamtfehlerquote von der Prüfbehörde bestimmt wurde, auch von der Restfehlerquote abgezogen werden, sofern diese Korrekturen dazu dienen, die durch die prognostizierte Gesamtfehlerquote ermittelten Risiken zu verringern. Ein typisches Beispiel hierfür liegt vor, wenn Korrekturen auf

⁶ Zu bekannten Fehlern siehe die beiden letzten Absätze in Abschnitt 2.2 oben.

Grundlage der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde zur Ermittlung des Ausmaßes systembedingter Unregelmäßigkeiten, die von der Prüfbehörde bei ihrer Prüfung von Vorhaben festgestellt wurden, vorgenommen werden. Auf jeden Fall sollte die Prüfbehörde neben dem fachlichen Urteil, auf das sie sich bei der Prüfung der bei der Berechnung der Restfehlerquote zu berücksichtigenden Finanzkorrekturen stützt, sich hinreichend sicher sein, dass es sich bei den bei der Berechnung der Restfehlerquote zu berücksichtigenden Finanzkorrekturen tatsächlich um Korrekturen unregelmäßiger Ausgaben handelt und nicht – beispielsweise – um Korrekturen von Rechenfehlern, Stornierungen, die nicht mit Finanzkorrekturen im Zusammenhang stehen, Einnahmen aus Einnahmen schaffenden Projekten, die Übertragung von Vorhaben von einem Programm in ein anderes (oder innerhalb eines Programms) oder einen Verwaltungsbeschluss zur Einstellung eines Projekts, der nicht mit bei dem betreffenden Projekt festgestellten Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang steht. Und schließlich sollten Korrekturen, die mit individuellen Unregelmäßigkeiten⁷ im Zusammenhang stehen, die als solche nicht in die prognostizierte Gesamtfehlerquote einfließen (z. B. die Sonderfälle anomaler Fehler, die vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts korrigiert werden, Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der zwischengeschalteten Stelle/Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde behandelt wurden, jedoch vor Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht korrigiert wurden⁸) bei der Berechnung der Restfehlerquote nicht berücksichtigt werden, um zu vermeiden, dass diese zu niedrig angesetzt wird.

Gemäß Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates sind die Mitgliedstaaten (je nach Verwaltungs- und Kontrollsystem die Verwaltungs- oder die Bescheinigungsbehörde) dazu verpflichtet, rechtsgrundlos gezahlte Beträge zu korrigieren und wiedereinzuziehen. Die Mitgliedstaaten haben hierfür zwei Möglichkeiten:

- Sie nehmen die unregelmäßigen Ausgaben direkt nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeit aus dem Programm heraus, indem sie den betreffenden Betrag von der nächsten Ausgabenerklärung abziehen und so EU-Mittel für andere Vorhaben freisetzen, oder
- sie belassen die Ausgaben zunächst im Programm, bis das Verfahren zur Wiedereinzahlung rechtsgrundlos gezahlter Finanzhilfen von den Begünstigten abgeschlossen ist, und bringen die Ausgaben erst von der nächsten Ausgabenerklärung in Abzug, nachdem die Wiedereinzahlung erfolgt ist.

Ein Fehler gilt als im Sinne der Prüfstellungnahme korrigiert:

⁷ Eine individuelle Unregelmäßigkeit ist ein einmaliger Fehler, der nicht mit anderen Fehlern in der Grundgesamtheit oder Mängeln der Systeme zusammenhängt, siehe Nummer 1.4 des Beschlusses der Kommission vom 19.10.2011 über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 99 und Artikel 100 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission vom 11. Juli 2006.

⁸ Unter den in Abschnitt 7.1.1 dieses Leitfadens beschriebenen Voraussetzungen.

1) sobald der unregelmäßige Betrag (durch Herausnahme oder Wiedereinziehung) von einem bei der Kommission eingereichten Antrag auf eine Zwischenzahlung abgezogen wurde, bevor der jährliche Kontrollbericht fertiggestellt ist, oder

2) wenn die fraglichen Ausgaben auf nationaler Ebene auf eine der drei folgenden Weisen korrigiert wurden (oder vor Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts korrigiert werden):

a) durch eine der Prüfbehörde und/oder der Kommission mitgeteilte förmliche Verpflichtung der zuständigen Stelle (Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde), in der diese erklärt, dass die unregelmäßigen Ausgaben im nächsten Antrag auf Zwischenzahlung korrigiert werden, oder

b) durch die im Überwachungs- und Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde auf nationaler Ebene registrierte Herausnahme der fraglichen Ausgaben oder

c) durch Einleitung des Verfahrens zur Wiedereinziehung der unregelmäßigen Ausgaben bei den Begünstigten durch den Mitgliedstaat⁹.

Die Prüfbehörde sollte über die tatsächliche Durchführung der Korrekturen unterrichtet werden.

5.2. Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse

Ausgehend von der Analyse der von der Prüfbehörde gemeldeten Ergebnisse der Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben muss der Mitgliedstaat (Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde je nach Verwaltungs- und Kontrollsystem) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen.

Eine prognostizierte Gesamtfehlerquote, die die Signifikanzschwelle überschreitet, im Fall eines in Kategorie 3 oder 4 eingestuften Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt, dass bei diesem System schwerwiegende Mängel bestehen. In diesem Fall sollten sich die zuständigen Behörden, um das Risiko erheblicher Fehler in künftigen Ausgabenerklärungen zu verringern, verpflichten, einen Aktionsplan mit strengen Fristen für die Behebung der systembedingten Schwächen umzusetzen. Der Aktionsplan sollte knapp und präzise im jährlichen Kontrollbericht beschrieben werden. Dieser Aktionsplan kann von der Prüfbehörde nur dann als in der Folgezeit aufgetretenes Ereignis angesehen und daher können seine Auswirkungen nur dann bei der Erstellung der Prüfstellungnahme berücksichtigt werden, wenn die im Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt wurden und der Prüfbehörde ein eindeutiger Nachweis hierüber vorliegt.

Werden die Korrekturmaßnahmen umgesetzt, bevor der jährliche Kontrollbericht der Kommission vorgelegt wird, und liegen der Prüfbehörde hinlängliche Nachweise vor, dass die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden (siehe Abschnitt 5.1), dann können diese Korrekturmaßnahmen als nachfolgende Ereignisse angesehen werden, die nach dem Prüfzeitraum eingetreten sind. Derartige nachfolgende Ereignisse sollten im jährlichen Kontrollbericht aufgeführt

⁹ D. h. von der zuständigen Stelle wurde eine Wiedereinziehungsanordnung ausgestellt.

werden, um deutlich zu machen, dass die festgestellten Fehler von den nationalen Behörden in angemessener Weise behoben wurden. Die Prüfbehörde kann diese Ereignisse bei der Festlegung des Zuverlässigkeitsniveaus und der Prüfstellungnahme berücksichtigen. Im Leitfaden zu den jährlichen Kontrollberichten¹⁰ heißt es hierzu: *„Bestimmte in der Folgezeit eingetretene Ereignisse wirken sich möglicherweise in erheblichem Maße auf die Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und/oder auf die Beurteilung (bei eingeschränkt positiven oder negativen Stellungnahmen) aus und dürfen daher von der Prüfbehörde nicht übergangen werden.“* Bei diesen Ereignisse kann es sich entweder um positive Maßnahmen handeln (z. B. nach dem Prüfzeitraum umgesetzte Korrekturmaßnahmen) oder um negative Auswirkungen einer neuen Situation (z. B. systembedingte Mängel oder Fehler, die nach dem Prüfzeitraum festgestellt werden).

Betreffen die Korrekturmaßnahmen die Korrektur unregelmäßiger Ausgaben, so können diese Korrekturen von der Prüfbehörde für die im vorstehenden Absatz genannten Zwecke nur dann berücksichtigt werden, wenn die damit zusammenhängenden Ausgaben gemäß Abschnitt 5.1 oben korrigiert wurden.

5.3. Korrektur aller Fehlerarten

Für die Kommission ist die Korrektur aller Fehlerarten bei Vorliegen von systembedingten Fehlern die bevorzugte Option. Tatsächlich kommt in diesem Fall die Analyse und Korrektur aller Fehlerarten der in den internationalen Prüfstandards (ISA 530) geforderten Bewertung der Fehler am nächsten. Die Prüfbehörde sollte folglich bestrebt sein, ihre Tätigkeit so zu planen, dass diese Option von dem betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts angewendet werden kann.

Wie oben in Abschnitt 2.2 beschrieben, sollte die Prüfbehörde eine Bewertung der bei der Prüfung von Vorhaben festgestellten Fehler vornehmen. Bei systembedingten Fehlern sollte die Prüfbehörde im Hinblick auf den jährlichen Kontrollbericht Folgendes bestätigen:

1) Der Gesamtbetrag der von diesen systembedingten Fehlern betroffenen und der Kommission gemeldeten Gesamtausgaben wird ermittelt und von den zuständigen Behörden so bald wie möglich korrigiert. Die Abgrenzung des systembedingten Fehlers in den nicht geprüften Ausgaben kann durch die Verwaltungsbehörde unter Aufsicht der Prüfbehörde durchgeführt werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Prüfbehörde die Qualität der Tätigkeit der Verwaltungsbehörde überprüfen und im jährlichen Kontrollbericht ausdrücklich bestätigen muss, dass die Tätigkeit entsprechend den geltenden Anforderungen durchgeführt wurde und dass die Schlussfolgerungen angemessen sind.

2) Um die Gefahr erheblicher Fehler in künftigen Ausgabenerklärungen zu verringern, sollten sich die zuständigen nationalen Behörden verpflichten, einen Aktionsplan mit strengen Fristen für die Behebung der systembedingten Schwächen

¹⁰ Siehe Abschnitt 8 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen.

umzusetzen. Der Aktionsplan sollte knapp und präzise im jährlichen Kontrollbericht beschrieben werden.

Zufallsfehler können entweder die einzige in der geprüften Stichprobe ermittelte Fehlerquelle sein oder neben systembedingten Fehlern auftreten. Die Prüfbehörde sollte die gefährdeten Ausgaben durch Anwendung der prognostizierten Fehlerquote (im Zusammenhang mit den Zufallsfehlern, die in der geprüften Stichprobe von Vorhaben gefunden und unter Berücksichtigung von Anhang 1 des Leitlinien zu Stichprobenverfahren berechnet wurden) auf die von den Zufallsfehlern betroffene Grundgesamtheit berechnen. Hierfür ist die nachstehend in Abschnitt 5.4 aufgeführte Formel zu verwenden.

5.4. Extrapolierte Finanzkorrektur¹¹

Sofern bei der Analyse der von der Prüfbehörde bei der Prüfung von Vorhaben aufgedeckten Fehler keine systembedingten oder anomalen Fehler ermittelt wurden (oder wenn diese Bewertung nicht rechtzeitig vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts abgeschlossen werden konnte), kann der Mitgliedstaat¹² nach Erhalt der prognostizierten Gesamtfehlerquote beschließen, gemeldete unregelmäßige Ausgaben zu beseitigen, um eine Restfehlerquote von höchstens 2 % sicherzustellen.

Damit könnte die Prüfbehörde gemäß den unten in Abschnitt 6 beschriebenen Kriterien eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben, sofern sie im jährlichen Kontrollbericht bestätigen kann, dass die Mängel in dem Verwaltungs- und Kontrollsystem, in welchem die Fehler, die die Signifikanzschwelle überschreiten, entstehen, behoben wurden oder dass die oben in den Abschnitten 5.2 und 5.3 beschriebenen Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden.

Wenn eine extrapolierte Finanzkorrektur auf Grundlage der prognostizierten Zufallsfehlerquote durchgeführt wird (wenn sich die prognostizierte Gesamtfehlerquote nur aus Zufallsfehlern zusammensetzt), wird die prognostizierte Fehlerquote auf die komplette Grundgesamtheit angewendet. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrag werden anschließend die in der Stichprobe festgestellten Fehler (die separat korrigiert werden¹³) abgezogen; dies ergibt den Betrag der erforderlichen extrapolierten Korrektur. Hierbei wird das einfachste Szenario zugrunde gelegt, bei dem von der Prüfbehörde bei ihrer Prüfung von Vorhaben keine systembedingten Fehler festgestellt wurden.¹⁴

¹¹ Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung durch die Kommission, wenn das kumulative Restrisiko zum Zeitpunkt der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts und für den Mehrjahreszeitraum mehr als 2 % beträgt. In diesem Fall kann die Kommission weitere Korrekturmaßnahmen verlangen, da dies darauf hindeuten kann, dass die von der Prüfbehörde festgestellten Risiken von den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der betreffenden Programme noch nicht über die gesamte Laufzeit der Programme hinweg korrigiert wurden.

¹² Je nach Verwaltungs- und Kontrollsystem die Verwaltungs- oder die Bescheinigungsbehörde.

¹³ Fehler in der Stichprobe werden nur einmal korrigiert.

¹⁴ Für die Berechnung der Finanzkorrektur sind die Korrekturen, die im Hinblick auf die systembedingten Fehler vorgenommen wurden, von der extrapolierten Finanzkorrektur abzuziehen.

Unter den genannten Voraussetzungen hielte die Kommission eine extrapolierte Finanzkorrektur für angemessen, wenn die Berechnung innerhalb der Grenzen A und B des Intervalls erfolgt:

A: Extrapolierte Finanzkorrektur = Prognostizierter Zufallsfehler – In der Stichprobe enthaltene Fehler

B: Extrapolierte Finanzkorrektur = Prognostizierter Zufallsfehler – (Grundgesamtheit * 2 %) – In der Stichprobe enthaltene Fehler

Beispiel:

Prognostizierte Zufallsfehlerquote: 4 %

Grundgesamtheit: 1 Mrd. EUR

In der Stichprobe enthaltene (bereits korrigierte) Fehler: 3 Mio. EUR

Korrektur zwischen 37 Mio. EUR und 17 Mio. EUR:

A: 37 Mio. EUR = (4 % * 1 Mrd. EUR) – 3 Mio. EUR

B: 17 Mio. EUR = (4 % * 1 Mrd. EUR) – (2 % * 1000) – 3 Mio. EUR

6. PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE UND SICHERHEIT HINSICHTLICH DES WIRKSAMEN FUNKTIONIERENS DER VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME

Die Sicherheit hinsichtlich des wirksamen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme im Hinblick auf die von der Prüfbehörde abzugebende Prüfstellungnahme beruht auf den kombinierten Ergebnissen der Systemprüfungen und der Prüfungen von Vorhaben.

Laut Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und Abschnitt 8 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen von 2009 muss die Prüfbehörde im Fall einer eingeschränkt positiven Stellungnahme eine Schätzung der Auswirkungen der Einschränkung vornehmen. In dem Leitfaden heißt es ferner, dass „*die Quantifizierung der Auswirkungen entweder auf der Grundlage erfolgen kann, dass die für die Ausgaben im Bezugsjahr ermittelte prognostizierte Fehlerquote anwendbar ist, oder aber pauschal, wobei alle Angaben zu berücksichtigen sind, die der Prüfbehörde gegebenenfalls zur Verfügung stehen*“. Außerdem kann die Prüfbehörde in dem betreffenden Absatz der Stellungnahme angeben, ob die Einschränkungen begrenzte oder aber erhebliche Auswirkungen haben.

Die Quantifizierung der Auswirkungen kann entweder auf der Grundlage der prognostizierten Gesamtfehlerquote (oder – wenn von dem Mitgliedstaat vor Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts Korrekturmaßnahmen durchgeführt

Wenn von der Prüfbehörde bei der Prüfung von Vorhaben systembedingte Fehler festgestellt werden und die Wirkung dieser Fehler auf die Grundgesamtheit eingegrenzt wird (siehe Abschnitt 2.2 oben), dann ist von der Prüfbehörde bei der Extrapolation der in der Stichprobe ermittelten Zufallsfehler auf die Grundgesamtheit der Betrag des systembedingten Fehlers von der Grundgesamtheit abzuziehen, wenn dieser Wert in die Hochrechnungsformel einfließt, wie in Anhang 1 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren ausführlich erläutert.

wurden – der Restfehlerquote) für das Jahr N oder aber pauschal unter Berücksichtigung aller Informationen erfolgen, die der Prüfbehörde zum Zeitpunkt der Erstellung ihrer Prüfstellungnahme zur Verfügung stehen.

Die Einschätzung der Auswirkungen einer Einschränkung als „begrenzt“ wird dann als angemessen angesehen, wenn sich die Einschränkung auf Unregelmäßigkeiten (die zum Zeitpunkt der Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts an die Kommission noch nicht korrigiert waren) bezieht, die Ausgaben in Höhe von mehr als 2 %, jedoch weniger als 5 % der im Jahr N bescheinigten Gesamtausgaben entsprechen. Wenn die Unregelmäßigkeiten 5 % der im Jahr N bescheinigten Gesamtausgaben übersteigen, sollte die betreffende Einschränkung als „erheblich“ eingeschätzt werden. Gleiches gilt, wenn der genaue Betrag der Unregelmäßigkeiten von der Prüfbehörde nicht exakt quantifiziert werden kann und ein Pauschalbetrag angesetzt wird; dies kann z. B. bei systembedingten Mängeln der Fall sein.

Alle Fehler sollten von der Prüfbehörde quantifiziert werden. Grundsätzlich sind bei der Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote alle Fehler zu berücksichtigen, die im Rahmen der für die Prüfungen von Vorhaben herangezogenen Zufallsstichprobe festgestellt werden, mit Ausnahme anomaler Fehler (siehe Abschnitt 2.4 oben) und der in den Abschnitten 7.1.1 und 7.5 unten beschriebenen Sonderfälle. Ohne diese Quantifizierung kann die prognostizierte Gesamtfehlerquote nicht als zuverlässig angesehen werden, da sie wahrscheinlich um die nicht quantifizierten Fehler zu niedrig angesetzt ist. Unter diesen Umständen sollte eine eingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben werden.

Bei den in der prognostizierten Gesamtfehlerquote berücksichtigten Fehlern sollte es sich um Feststellungen aus einem endgültigen Prüfbericht handeln, d. h. nach Abschluss des kontradiktorischen Verfahrens mit der geprüften Stelle. In hinreichend begründeten Fällen, wenn dieses kontradiktorische Verfahren vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts noch nicht abgeschlossen war, könnte dies eine Einschränkung des Prüfumfangs darstellen, und es kann auf der Grundlage des fachlichen Urteils der Prüfbehörde eine eingeschränkt positive Stellungnahme abgegeben werden. Die Quantifizierung¹⁵ der Einschränkung in der Prüfstellungnahme kann auf Grundlage des höchsten Fehlerbetrags berechnet werden, den die Prüfbehörde aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Informationen für plausibel hält.

Im jährlichen Kontrollbericht sollte als prognostizierte Gesamtfehlerquote die Fehlerquote vor der Durchführung von Korrekturen angegeben werden, die der Mitgliedstaat aufgrund der von der Prüfbehörde durchgeführten Prüfungen von Vorhaben vornimmt. Im Einklang mit Abschnitt 5 oben stützt sich die Prüfbehörde bei ihrer Stellungnahme auf die prognostizierte Gesamtfehlerquote und die Korrekturmaßnahmen, die von dem Mitgliedstaat ggf. vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts vorgenommen wurden.¹⁶

¹⁵ Siehe Abschnitt 7 des Leitfadens zu den jährlichen Kontrollberichten und Stellungnahmen.

¹⁶ In dem speziellen Fall, dass unregelmäßige Ausgaben von den nationalen Behörden bereits aufgedeckt und behandelt wurden (jedoch noch nicht korrigiert wurden, bevor die Stichprobe gezogen wurde), ist es möglich, dass die Prüfbehörde beschließt, diese Unregelmäßigkeit bei der Hochrechnung der Stichprobenfehler auf die Grundgesamtheit nicht zu berücksichtigen, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind (siehe Abschnitt 7.1.1 unten). Die Prüfbehörde sollte im jährlichen

Erfahrungsgemäß entspricht der Zusammenhang zwischen der Prüfstellungnahme (hinsichtlich des ordnungsgemäßen Funktionierens der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben) und den Schlussfolgerungen aus den Systemprüfungen und den Prüfungen von Vorhaben in der Regel dem nachstehend erläuterten Muster. Die nachstehende Tabelle dient lediglich der Orientierung und setzt ein fachliches Urteil der Prüfbehörde voraus – insbesondere bei Situationen, die in der Tabelle nicht berücksichtigt sind. Wie in Abschnitt 5 oben dargestellt, können die Korrekturmaßnahmen Finanzkorrekturen betreffen (die auf eine Restfehlerquote von höchstens 2 % abzielen) oder auch Verbesserungen, durch die Schwachstellen im Verwaltungs- und Kontrollsystem (die durch die Finanzkorrekturen nicht abgedeckt werden) beseitigt werden sollen, oder eine Kombination beider Arten von Maßnahmen.

Prüfstellungnahme	Bewertung der Prüfbehörde		
	Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Ergebnisse der Systemprüfungen)	Prognostizierte Gesamtfehlerquote (Ergebnisse der Prüfungen von Vorhaben)	Umsetzung ¹⁷ der erforderlichen Korrekturmaßnahmen durch den Mitgliedstaat
1-Uneingeschränkt positiv	Kategorie 1 oder 2	und $TPER \leq 2\%$	Korrekturen (z. B. bei Fehlern in der Stichprobe) umgesetzt.
2-Eingeschränkt positiv (Einschränkungen mit begrenzter Auswirkung)	Kategorie 2	und/oder $2\% < TPER \leq 5\%$	Außer wenn geeignete Korrekturmaßnahmen (u. a. extrapolierte Finanzkorrekturen) umgesetzt wurden (uneingeschränkt Stellungnahme möglich).
3-Eingeschränkt positiv (Einschränkungen mit erheblicher Auswirkung)	Kategorie 3	und/oder $5\% < TPER \leq 10\%$	Korrekturmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt (u. a. wenn extrapolierte Finanzkorrekturen umgesetzt wurden, die Schwachstellen im System aber nicht behoben sind).
4-Negativ	Kategorie 4	und/oder $5\% < TPER \leq 10\%$	Korrekturmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt (u. a. wenn extrapolierte Finanzkorrekturen

Kontrollbericht im Abschnitt über die Prüfungen von Vorhaben angeben, ob dieser Fall eingetreten ist, außerdem den Betrag der Ausgaben für die betreffende Unregelmäßigkeit und ob eine Korrektur vorgenommen wurde.

¹⁷

Siehe Abschnitt 5 dieses Leitfadens.

Prüfstellungnahme	Bewertung der Prüfbehörde		
	Funktionieren der Verwaltungs- und Kontrollsysteme (Ergebnisse der Systemprüfungen)	Prognostizierte Gesamtfehlerquote (Ergebnisse der Prüfungen von Vorhaben)	Umsetzung ¹⁷ der erforderlichen Korrekturmaßnahmen durch den Mitgliedstaat
			umgesetzt wurden, die Schwachstellen im System aber nicht behoben sind).

Falls die Prüfbehörde das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 2 einstuft und die prognostizierte Gesamtfehlerquote unter der Signifikanzschwelle von 2 % liegt, kann eine uneingeschränkt positive Stellungnahme erteilt werden.

Wird das Verwaltungs- und Kontrollsystem jedoch in Kategorie 1 oder 2 eingestuft und/oder liegt die prognostizierte Gesamtfehlerquote über 2 %, so ist dies ein Hinweis darauf, dass trotz der aus den Systemprüfungen der Prüfbehörde resultierenden relativ positiven Bewertung das Verwaltungs- und Kontrollsystem in der Praxis nicht wirksam genug funktioniert, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu korrigieren und zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereinzuziehen. In diesem Fall gilt eine eingeschränkt positive Stellungnahme als angemessen¹⁸. Bei einer Restfehlerquote von höchstens 2 % und wenn von dem Mitgliedstaat Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden, bevor der jährliche Kontrollbericht der Kommission vorgelegt wird (siehe Abschnitt 5.2 oben), kann die Prüfbehörde eine uneingeschränkt positive Stellungnahme erteilen.

Eine eingeschränkt positive Stellungnahme sollte abgegeben werden, wenn das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Kategorie 3 eingestuft wird und/oder die prognostizierte Gesamtfehlerquote über 2 % liegt, ausgenommen Fälle, in denen die Restfehlerquote höchstens 2 % beträgt und die Korrekturmaßnahmen (einschließlich Maßnahmen in Bezug auf systembedingte Mängel) vor Fertigstellung des jährlichen Kontrollberichts umgesetzt wurden. In diesem Fall kann die Prüfbehörde eine uneingeschränkt positive Stellungnahme abgeben.

Eine prognostizierte Gesamtfehlerquote über 5 % und/oder eine Einstufung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Kategorie 3 oder 4 sollte eine eingeschränkt positive Stellungnahme nach sich ziehen.

Eine prognostizierte Gesamtfehlerquote über 10 % und/oder eine Einstufung des Verwaltungs- und Kontrollsystems in Kategorie 4 führt in der Regel zu einer negativen Stellungnahme.

7. SONDERFÄLLE

¹⁸ Der Ausdruck „gilt als angemessen“ bedeutet, dass das fachliche Urteil der Prüfbehörde erforderlich ist, um angemessene Schlussfolgerungen über ihre Tätigkeit zu ziehen.

7.1. Von der Prüfbehörde aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden

7.1.1. Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der zwischengeschalteten Stelle/Verwaltungsbehörde/Bescheinigungsbehörde behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht korrigiert wurden

Wie bereits weiter oben erläutert, sind im Allgemeinen alle festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Berechnung der prognostizierten Fehlerquote zu berücksichtigen und im jährlichen Kontrollbericht aufzuführen. Hierzu zählen auch die von der Prüfbehörde (bei ihren Prüfungen von Vorhaben) festgestellten Unregelmäßigkeiten, die bereits vor Ziehung der Stichprobe von einer anderen nationalen Stelle (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle oder Bescheinigungsbehörde) aufgedeckt wurden, die jedoch vom Mitgliedstaat nicht korrigiert wurden, bevor der jährliche Kontrollbericht vorgelegt wurde.¹⁹

Gibt es jedoch Belege dafür, dass die zuständigen nationalen Stellen (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle oder Bescheinigungsbehörde) die Unregelmäßigkeit festgestellt und die erforderlichen Maßnahmen (z. B. das Wiedereinziehungsverfahren) bereits eingeleitet haben, bevor die Stichprobe durch die Prüfbehörde gezogen wurde, und dass der unregelmäßige Betrag vor der Vorlage des jährlichen Kontrollberichts korrigiert wurde, so kann diese Unregelmäßigkeit von der Hochrechnung des Stichprobenfehlers auf die Grundgesamtheit ausgeschlossen werden.

Die Behandlung der betreffenden Unregelmäßigkeit sollte in jedem Fall gemeldet und im jährlichen Kontrollbericht im Abschnitt über Prüfungen von Vorhaben erläutert werden, da sich eine derartige Korrektur auf das kumulative Restrisiko auswirkt, das von der Kommission für den jährlichen Tätigkeitsbericht der betroffenen Dienststellen berechnet wird.

Grundsätzlich sollte die Verwaltungsbehörde sicherstellen, dass ihre Verwaltungsprüfungen (administrative Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen) so ausgeführt werden, dass Unregelmäßigkeiten vermieden, aufgedeckt und korrigiert werden, bevor die Ausgaben der Kommission gemeldet werden. Da das Kontrollsystem mehrjährig angelegt ist, kann es jedoch vorkommen, dass bei Vor-Ort-Kontrollen Fehler aufgedeckt werden, die bei vorangegangenen Aktenprüfungen nicht erkannt worden waren.

¹⁹ Wie bereits weiter oben erläutert, kann die Korrektur durch den Abzug der unregelmäßigen Ausgaben (Herausnahme oder Wiedereinziehung) von einer der Kommission vorgelegten Ausgabenerklärung erfolgen oder durch Registrierung der fraglichen Ausgaben als noch offene Wiedereinziehung im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde.

7.1.2. Bei Kontrollen durch die zwischengeschaltete Stelle oder die Verwaltungsbehörde aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde nur unzureichend korrigiert wurden

Die Prüfbehörde stellt bei einer Prüfung fest, dass eine Unregelmäßigkeit zuvor bei der Kontrolle durch eine andere Stelle aufgedeckt wurde, dass jedoch der angewendete Berichtigungssatz niedriger war als der Berichtigungssatz, der nach Auffassung der Prüfbehörde von der zwischengeschalteten Stelle oder der Verwaltungsbehörde hätte angewendet werden sollen. In diesem Fall muss die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aus der Korrektur anhand des von der Prüfbehörde festgesetzten Satzes und dem tatsächlich korrigierten Betrag (der der Kommission vor Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde gemeldet wurde) ergibt, bei der Berechnung der prognostizierten Gesamtfehlerquote berücksichtigt werden.

7.1.3. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde „zurückgezogen“ wurden

Nach Auswahl der Stichprobe von Vorhaben stellt die Prüfbehörde in den zu prüfenden Vorhaben eventuell unregelmäßige Ausgaben fest, die vom Mitgliedstaat „zurückgezogen“ wurden. Gemäß den praktischen Modalitäten, die für Vor-Ort-Kontrollen der Prüfbehörde gelten, sind zwei Optionen möglich:

- (1) Betreffen die „zurückgezogenen“ unregelmäßigen Ausgaben alle Ausgaben eines bestimmten Vorhabens, das in der von der Prüfbehörde ausgewählten Stichprobe enthalten ist, so ist die Prüfbehörde nicht verpflichtet, dieses Vorhaben vor Ort zu prüfen. Die Stichprobe sollte nicht geändert werden, d. h. das betreffende Vorhaben sollte nicht durch ein anderes Vorhaben ersetzt werden.
- (2) Betreffen die „zurückgezogenen“ unregelmäßigen Ausgaben nur einen Teil der Ausgaben eines Vorhabens, das Teil der von der Prüfbehörde ausgewählten Stichprobe ist, so sollte die Prüfbehörde das Vorhaben vor Ort prüfen, um festzustellen, ob der nicht zurückgezogene Teil fehlerfrei ist.

In beiden Fällen sollten die unregelmäßigen Ausgaben bei der Fehlerquote berücksichtigt werden.

7.2. Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer auf Projektebene

Es kann vorkommen, dass der Begünstigte im Jahr N der Verwaltungsbehörde (oder zwischengeschalteten Stelle) für ein bestimmtes Vorhaben höhere Ausgaben meldet, als ursprünglich im Jahr N vorgesehen waren. Dies entspricht einem Ausgabenpuffer. Für die Meldung der förderfähigen Ausgaben an die Kommission gilt in jedem Fall der in der Finanzhilfevereinbarung und im genehmigten Finanzplan für das betreffende Vorhaben festgesetzte Höchstsatz.

Die Bestimmungen des Artikels 98 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden hiervon nicht berührt. Wenn ein Mitgliedstaat nach dieser Regelung beschließt, eine Finanzkorrektur auf ein einzelnes Vorhaben anzuwenden, indem er den öffentlichen Beitrag ganz oder teilweise streicht (oder wenn die Kommission eine derartige

Finanzkorrektur nach Artikel 99 und Artikel 100 Absatz 4 dieser Verordnung vorschlägt), kann der Beitrag aus den gestrichenen Mitteln für andere Vorhaben als dasjenige, auf das sich die Korrektur bezieht, wieder eingesetzt werden. Gemäß Artikel 98 Absatz 3 darf der eingezogene Beitrag nicht wieder für das Vorhaben, auf das sich die Korrektur bezog, eingesetzt werden.

Beispiel für die Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer auf Projektebene: Die geplanten Projektausgaben belaufen sich auf 100 000 EUR, der öffentliche Kofinanzierungssatz beträgt 40 % bis zu einem Höchstbetrag von 40 000 EUR. Der Begünstigte hat der Verwaltungsbehörde Ausgaben in Höhe von 110 000 EUR gemeldet und den Höchstbetrag der Finanzhilfe in Höhe von 40 000 EUR erhalten. Die Prüfbehörde prüft die vom Begünstigten gemeldeten Projektausgaben in Höhe von 110 000 EUR und stellt nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 9 000 EUR fest. Selbst wenn bei den Gesamtausgaben des geprüften Vorhabens (einschließlich des Puffers, der Teil der geprüften Ausgaben war) nicht förderfähige Ausgaben festgestellt werden, sind in diesem Fall noch genügend förderfähige Ausgaben vorhanden, um den Anspruch des Begünstigten auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe zu begründen.²⁰ In diesem Fall kann die Prüfbehörde zu dem Schluss gelangen, dass kein Fehler gemeldet werden muss, da keine Auswirkungen auf die Rückzahlung an die EU auftreten, weil der Puffer zu dem Zeitpunkt, zu dem die betreffenden nicht förderfähigen Ausgaben von der Prüfbehörde aufgedeckt wurden, bestand. Allerdings kann der Umstand, dass von der Verwaltungsbehörde sämtliche Ausgaben einschließlich des Puffers als förderfähig eingestuft wurden, darauf hindeuten, dass die Verwaltungsbehörde bei ihren Überprüfungen Verbesserungen vornehmen sollte. In diesem Fall sollte die Prüfbehörde den betroffenen Behörden empfehlen, ihre Überprüfungen zu verbessern bzw. zu intensivieren.

Ein weiteres Beispiel: Für das Projekt aus dem vorhergehenden Beispiel wurden der Verwaltungsbehörde vom Begünstigten Ausgaben in Höhe von 110 000 EUR gemeldet. Die Prüfbehörde prüft die gemeldeten Projektausgaben in Höhe von 110 000 EUR und stellt nicht förderfähige Ausgaben in Höhe von 15 000 EUR fest. Der Begünstigte hat Anspruch auf eine Finanzhilfe in Höhe von maximal 38 000 EUR (95 000 EUR*40 %). Der aufgedeckte Fehler (5 000 EUR) wirkt sich auf die der Kommission als förderfähig gemeldeten Ausgaben aus. In diesem Fall sollte die Prüfbehörde den Fehler in die prognostizierte Gesamtfehlerquote einrechnen. Die nationalen Behörden müssen gegebenenfalls eine Wiedereinziehungsanordnung an den Begünstigten ausstellen (beispielsweise, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist), und der Höchstbetrag der Finanzhilfe wird entsprechend herabgesetzt.

7.3. Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen

Angesichts dessen, dass sich das Konzept des Fehlers auf ungerechtfertigte Überbewertungen in den gemeldeten Ausgaben bezieht, sollten Fehler aufgrund von

²⁰ Damit würde Artikel 98 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (bzw. Artikel 96 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 im Falle des EFF) eingehalten, da der öffentliche Beitrag für das betreffende Vorhaben nicht eingezogen wird, d. h. die 40 000 EUR würden nach wie vor durch öffentliche Ausgaben finanziert.

Unterbewertungen bei der Berechnung der prognostizierte Gesamtfehlerquote nicht von den Überbewertungen abgezogen werden.

7.4. Wie sollten Betrugsfälle und Betrugsverdachtsfälle in den jährlichen Kontrollbericht aufgenommen und in der Fehlerquote berücksichtigt werden?

Im jährlichen Kontrollbericht sollten die Schritte aufgeführt werden, die im Hinblick auf Fälle von Betrug oder Betrugsverdacht eingeleitet wurden, welche im Rahmen der Prüftätigkeit oder vor Vorlage des jährlichen Kontrollberichts festgestellt wurden.

Dem jährlichen Kontrollbericht sollte zu entnehmen sein, ob die Fälle von Betrug oder Betrugsverdacht dem OLAF mitgeteilt wurden. Wenn dies nach den nationalen Rechtsvorschriften bei laufenden Untersuchungen zulässig ist, dann sollte die Prüfbehörde Informationen über die Art des Betrugs sammeln und prüfen, ob es sich hierbei um ein systembedingtes Problem handelt, und – falls dies zutrifft – welche Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

Artikel 27 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 lautet: *„Betrugsverdacht‘: Unregelmäßigkeit, aufgrund deren in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Verwaltungs- und/oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, um festzustellen, ob ein vorsätzliches Handeln, insbesondere Betrug im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, vorliegt.“*

Bei Vorhaben, die zwar in der Zufallsstichprobe enthalten sind, die jedoch von der Prüfbehörde nicht geprüft werden können, weil (aufgrund von Betrugsverdacht) Belege von den Justizbehörden einbehalten wurden, ist zwischen den drei folgenden Fällen zu unterscheiden:

1) Wenn der Prüfbehörde Beweise (z. B. eine polizeiliche Auskunft) vorliegen, die einen Betrugsverdacht in Bezug auf das in der Stichprobe enthaltene Vorhaben nahelegen oder wenn das Vorliegen eines Betrugs von den zuständigen nationalen Justizbehörden bestätigt wird, werden die fraglichen Ausgaben als Fehler (Zufallsfehler, systembedingter oder anomaler Fehler) berücksichtigt und in die prognostizierte Gesamtfehlerquote einbezogen. Wenn die Prüfbehörde nach Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts Informationen erlangt, die zu dem Schluss führen, dass der Betrugsverdacht nicht bestätigt wurde, kann die Prüfbehörde die prognostizierte Gesamtfehlerquote revidieren und die Kommission hierüber im nächsten jährlichen Kontrollbericht in Kenntnis setzen.

2) Wenn die zur Verfügung stehenden Informationen oder Beweise nicht ausreichen, kann die Prüfbehörde das in der Stichprobe enthaltene Vorhaben durch ein anderes Vorhaben ersetzen, indem sie unter der verbleibenden Grundgesamtheit mittels desselben Stichprobenverfahrens eine Zufallsauswahl trifft, sofern dies rechtzeitig vor Übermittlung des jährlichen Kontrollberichts möglich ist. Anderenfalls kann die Prüfbehörde das ursprünglich in der Stichprobe enthaltene Vorhaben als Null-Fehler erfassen (sofern keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden) und die betreffenden Ausgaben für die Berechnung des prognostizierten Fehlers in die Grundgesamtheit einbeziehen.

3) Wenn die Prüfbehörde das fragliche in der Stichprobe enthaltene Vorhaben nicht ausgetauscht hat und wenn die Quantifizierung der Unregelmäßigkeit erst nach Vorlage des jährlichen Kontrollberichts für das betreffende Bezugsjahr möglich ist, sollte die Prüfbehörde so bald wie möglich eine revidierte prognostizierte Gesamtfehlerquote berechnen und der Kommission übermitteln. Die Prüfbehörde sollte im jährlichen Kontrollbericht die von dieser Ausnahmesituation betroffenen Fälle und deren Auswirkungen auf ihre Prüfstellungnahme offenlegen.

Wenn die Prüfbehörde allerdings in der Lage ist, die Vorhaben, bei denen Betrugsverdacht besteht, zu prüfen, weil ihr die Belege zur Verfügung stehen, bleibt es der Prüfbehörde überlassen, aufgrund ihrer eigenen Tätigkeit festzustellen, ob bei den gemeldeten Ausgaben Unregelmäßigkeiten vorliegen; das Ergebnis der Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung, falls derartige Untersuchungen durchgeführt werden, bleibt hiervon unbenommen.

7.5. Sollten Insolvenzen in die Fehlerquote einbezogen werden?

Wenn von der Prüfbehörde ein Vorhaben in die Stichprobe einbezogen wurde, das Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist, welches zur Folge hat, dass die Ziele des Vorhabens oder andere Bedingungen für die Gewährung der Finanzhilfe nicht erfüllt werden können (z. B. staatliche Beihilfen, die an die Schaffung von Arbeitsplätzen in dem begünstigten Unternehmen geknüpft sind), jedoch keine speziellen Hinweise auf Fahrlässigkeit seitens der Verwaltungsbehörde bei der Auswahl des Vorhabens zur Kofinanzierung vorliegen, sollten dann die für dieses Vorhaben gemeldeten Ausgaben in die prognostizierte Gesamtfehlerquote einbezogen werden?

Für die Beantwortung dieser Frage ist der Hinweis wichtig, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 539/2010 ein Absatz 5 zu Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 hinzugefügt wurde: *„Absätze 1 bis 4 werden auf ein Vorhaben, das aufgrund der Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz eine wesentliche Änderung erfährt, nicht angewandt.“*

In Anbetracht dieser Bestimmung vertritt die Kommission die Auffassung, dass im Fall einer Einstellung der Produktionstätigkeit in Folge einer nicht betrugsbedingten Insolvenz der Mitgliedstaat von der Pflicht zur Untersuchung der betreffenden Unregelmäßigkeit befreit ist und die Kommission nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge ergreifen muss.

Hintergrund hierbei ist, dass bei einer Insolvenz nicht von einem Fehler in der prognostizierten Gesamtfehlerquote auszugehen ist, wenn Artikel 57 Absatz 5 der Verordnung (EG) 1083/2006 anwendbar ist.

Bei einer Insolvenz würde nur in zwei Fällen ein Fehler vorliegen, der bei der prognostizierten Gesamtfehlerquote zu berücksichtigen ist:

1) Wenn eine von den zuständigen nationalen Justizbehörden festgestellte betrugsbedingte Insolvenz vorliegt; in diesem Fall müsste sich die Korrektur auf die Gesamtheit der betroffenen Ausgaben beziehen.

2) Wenn die Verwaltungsbehörde es versäumt hat, ein angemessenes Auswahlverfahren durchzuführen (und damit gegen Artikel 60 Buchstabe a der

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 verstoßen hat); in diesem Fall kann der Fehler – wie sich aus dem Beschluss der Kommission über Finanzkorrekturen²¹ ergibt – mit 5 %, 10 %, 25 % oder 100 % der für das betreffende Vorhaben gemeldeten Ausgaben angesetzt werden.

Wenn einer der beiden vorgenannten Fälle zutrifft, sollte die Prüfbehörde auch den Zeitpunkt berücksichtigen, zu dem die Insolvenz eintrat, und zwar folgendermaßen²²:

- 1) Wenn die Insolvenz eintrat, bevor die Stichprobe von der Prüfbehörde gezogen wurde, und die Verwaltungsbehörde umgehend reagiert und die Finanzhilfvereinbarung widerrufen und ein Wiedereinziehungsverfahren eingeleitet hat²³, dann ist die Sachlage ähnlich wie unter Abschnitt 7.1.1 oben beschrieben. In diesem Fall kann die Unregelmäßigkeit bei der Hochrechnung der Zufallsfehler auf die Grundgesamtheit ausgenommen werden.
- 2) Wenn die Insolvenz eintrat, nachdem die Stichprobe von der Prüfbehörde gezogen wurde (und daher die erforderlichen Maßnahmen von der Verwaltungsbehörde ebenfalls erst nach Ziehung der Stichprobe ergriffen wurden), ist die Unregelmäßigkeit als Zufallsfehler zu werten, der in die Hochrechnung der Zufallsfehler einzubeziehen ist.

Die Pflicht der Prüfbehörde sich von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben für das fragliche Vorhaben zu vergewissern, bleibt vom Vorliegen einer Insolvenz selbstverständlich unberührt.

7.6. Wie sollte die Prüfbehörde vorgehen, wenn Belege für die in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben infolge höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen) verloren gegangen sind oder beschädigt wurden?

Nach den Naturkatastrophen in Mitteleuropa hatten sich einige Prüfbehörden erkundigt, wie sie vorgehen sollten, wenn die bei den Begünstigten aufbewahrten Belege durch derartige Naturereignisse verloren gehen oder beschädigt werden (Fehlen eines ausreichenden Prüfpfads).

²¹ Beschluss der Kommission vom 19.10.2011 über die Annahme von Leitlinien für Grundsätze, Kriterien und Richtsätze für Finanzkorrekturen der Kommission nach Artikel 99 und Artikel 100 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 der Kommission vom 11. Juli 2006.

Ein Korrektursatz von 100 % wäre gerechtfertigt, wenn von der Verwaltungsbehörde nicht überprüft wurde, ob die finanzielle Lage des Begünstigten zufriedenstellend war (d. h. nicht zur Insolvenz führen würde) und wenn dies eine der Bedingungen war, die vor Auswahl des Vorhabens zu überprüfen waren.

²² Wie sich aus Abschnitt **8.1.1** oben ergibt.

²³ Welche Maßnahmen die Verwaltungsbehörde einleitet, kann auch von den Vorschriften und Verfahrensanweisungen des Mitgliedstaats im Fall von Insolvenzverfahren abhängen. Bei der Analyse des Zeitpunkts der Reaktion der Verwaltungsbehörde auf die konkrete Insolvenzsituation sollte sich die Prüfbehörde auf ihr fachliches Urteil stützen.

Die Prüfbehörde sollte die betroffenen nationalen Stellen auffordern, den Prüfpfad mittels in elektronischem Format archivierter Belege und anderer Quellen (z. B. Auftragnehmer, Lieferanten, Banken) zu rekonstruieren. Die Wiederherstellung des Prüfpfads muss allerdings innerhalb angemessener Grenzen erfolgen (u. a. was den zeitlichen Aufwand und den Verwaltungsaufwand betrifft), da – je nach Faktenlage und den jeweiligen Umständen – durch die Wiederherstellung die geprüfte Stelle möglicherweise übermäßig oder in nicht gerechtfertigter Weise belastet wird. Hierbei muss sich die Prüfbehörde auf ihr fachliches Urteil stützen.²⁴

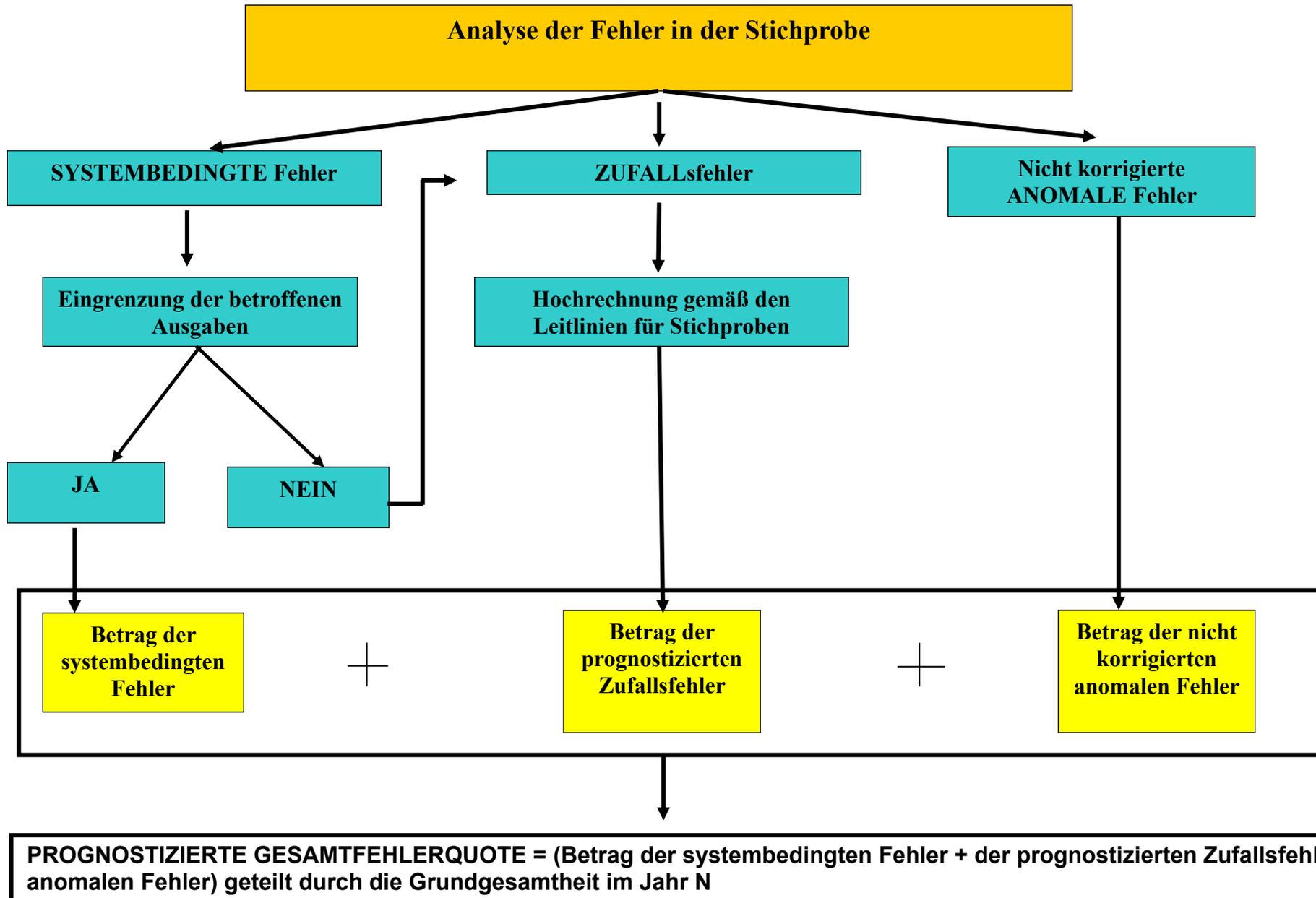
Es kann auch sein, dass selbst bei einem unvollständigen Prüfpfad die fehlenden Belege für die Feststellung, ob die Ausgaben förderfähig sind, nicht entscheidend sind. In diesem Fall sollte die Prüfbehörde bei der Prüfung des betreffenden Vorhabens auf den eingeschränkten Prüfumfang hinweisen.

Bei Vorhaben, bei denen der Prüfpfad aufgrund höherer Gewalt (beispielsweise infolge einer Naturkatastrophe) tatsächlich nicht (zumindest teilweise) wiederhergestellt werden kann oder die Kosten der Wiederherstellung höher sind als der durch die Sicherung des Prüfpfads erzielte Nutzen, sollte sich die Verwaltungsbehörde bestätigen lassen (z. B. durch ein Schreiben des Begünstigten oder der zwischengeschalteten Stelle), dass dies der Fall war und dass alle Versuche, die Belege wieder zu beschaffen, erfolglos blieben. Diese Angaben müssen in einer für die nationalen Prüfbehörden akzeptablen Form vorgelegt werden. Wenn diese Bestätigung vorliegt, kann die Verwaltungsbehörde zu der Feststellung gelangen, dass Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 („Aufbewahrung von Unterlagen“) für die fraglichen Vorhaben aufgrund höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.

Sofern das Ereignis höherer Gewalt vor der Ziehung der Stichprobe eintritt, sollte der Verwaltungsbehörde eine Liste aller betroffenen Vorhaben vorliegen, welche daraufhin von der Grundgesamtheit, von der die Prüfbehörde ihre Stichprobe zieht, ausgenommen werden sollten. Wenn die Prüfbehörde derartige Vorhaben bereits für Vor-Ort-Prüfungen ausgewählt hat und keine alternativen Verfahren angewendet werden können, um die Förderfähigkeit der Ausgaben zu überprüfen, kommt die Prüfung anderer Vorhaben anstelle der ausgewählten Vorhaben in Betracht.

²⁴ Siehe U.S. Government Accountability Office (GAO), „Government Auditing Standards: Temporary Exemptions and Guidance in Response to Hurricanes Katrina and Rita“, Seiten 6 bis 10 (<http://www.gao.gov/govaud/hurricanedocument.pdf>).

ANHANG 1 – PROGNOTIZIERTE GESAMTFEHLERQUOTE



ANHANG 2 – TABELLE FÜR GEMELDETE AUSGABEN UND STICHPROBENPRÜFUNGEN

Fonds	Referenznummer	Programm	Im	Im	Bezugsjahr	Betrag	und	Prognostizierte	Sonstige	Betrag	der	Kumulativ	Kumulativ
-------	----------------	----------	----	----	------------	--------	-----	-----------------	----------	--------	-----	-----------	-----------

	(CCI-Code)		Bezugsjahr gemeldete Ausgaben ²⁵	für die Zufallsstichprobe geprüfte Ausgaben		Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben in der Zufallsstichprobe ²⁶		Gesamtfehlerquote ²⁷	geprüfte Ausgaben ²⁸	rechtsgrundlosen Ausgaben in der Stichprobe für sonstige Ausgaben	gemeldete Gesamtausgaben	geprüfte Gesamtausgaben ²⁹ als Prozentsatz der kumulativ gemeldeten Gesamtausgaben
				Betrag ³⁰	% ³¹	Betrag	%					

²⁵ Die Angaben in dieser Spalte sollten sich auf die Grundgesamtheit beziehen, von der die Zufallsstichprobe gezogen wurde, d. h. auf den der Kommission für das Jahr N gemeldeten Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, gegebenenfalls abzüglich negativer Stichprobeneinheiten. Beispiel: Wenn förderfähige Ausgaben in Höhe von 23 Mio. EUR gemeldet wurden und hierin negative Stichprobeneinheiten in Höhe von 3 Mio. EUR enthalten sind, dann ist in Spalte A ein Betrag von 26 Mio. EUR anzugeben, da dies der Grundgesamtheit der positiven Beträge entspricht. Gegebenenfalls sind in den jährlichen Kontrollbericht im Abschnitt über Prüfungen von Vorhaben Erläuterungen aufzunehmen.

²⁶ Wenn die Zufallsstichprobe mehr als einen Fonds oder mehr als ein Programm umfasst, werden der Betrag und der Prozentsatz (Fehlerquote) der rechtsgrundlosen Ausgaben für die gesamte Stichprobe angegeben und können nicht auf Programm-/Fondsebene angegeben werden. Wenn mit der Schichtungsmethode gearbeitet wird, sind in den jährlichen Kontrollbericht im Abschnitt über Prüfungen von Vorhaben Angaben zu den einzelnen Schichten aufzunehmen.

²⁷ Das Konzept der prognostizierten Gesamtfehlerquote ist in Abschnitt 2.6 dieses Leitfadens erläutert.

²⁸ Gegebenenfalls sind unter „Sonstige geprüfte Ausgaben“ die Ausgaben aufzuführen, die im Rahmen einer ergänzenden Stichprobe für das Bezugsjahr geprüft wurden.

²⁹ Einschließlich Ausgaben, die für die Zufallsstichprobe geprüft wurden, und sonstiger geprüfter Ausgaben.

³⁰ Betrag der geprüften Ausgaben (wenn Teilstichproben zugrunde gelegt werden, ist in dieser Spalte nur der Betrag der tatsächlich geprüften Ausgabenposten anzugeben).

³¹ Prozentsatz der geprüften Ausgaben im Verhältnis zu den Ausgaben, die der Kommission im Bezugsjahr gemeldet wurden.

ANHANG 3 – GEGENÜBERSTELLUNG DER GLIEDERUNG DER FRÜHEREN LEITFÄDEN UND DES AKTUALISIERTEN LEITFADENS ZUR BEHANDLUNG VON FEHLERN

Abschnitte COCOF 11-0041-01-DE 7.12.2011 und EFFC/87/2012 9.11.2012	in vom vom	1. Einleitung	1. Einleitung
2. Bewertung von Fehlern		2.1 In früheren Leitfäden der Kommission festgelegter Ansatz	[Ersetzt durch den neuen Abschnitt „2.1 Übersicht über die Arten von Fehlern“.]
		2.2 Systembedingte Fehler	2.2 Systembedingte Fehler
		2.3 Zufallsfehler	2.3 Zufallsfehler
		2.4 Anomale Fehler	2.4 Anomale Fehler
2.5 Fehler im Zusammenhang mit nicht abgeschlossenen kontradiktorischen Verfahren		2.6 Prognostizierte Gesamtfehlerquote	[In Abschnitt 6 enthalten.] 2.5 Prognostizierte Gesamtfehlerquote
3. Meldung von Fehlern im jährlichen Kontrollbericht mit SFC2007		4. Unzureichende Prüfstellungnahmen	3. Meldung von Fehlern im jährlichen Kontrollbericht mit SFC2007
4. Unzureichende Prüfstellungnahmen		5.1 Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme	4. Unzureichende Prüfstellungnahmen
5. Korrekturmaßnahmen		5.2 Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse	5. Korrekturmaßnahmen
5.1 Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme		5.3 Option 1: Extrapolierte Finanzkorrektur	5.1 Konzept des korrigierten Fehlers für die Festlegung der Prüfstellungnahme
5.2 Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse		5.4 Option 2: Korrektur aller Fehlerarten	5.2 Korrekturmaßnahmen als in der Folgezeit aufgetretene Ereignisse
5.3 Option 1: Extrapolierte Finanzkorrektur		5.5 Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer	5.4 Extrapolierte Finanzkorrektur
5.4 Option 2: Korrektur aller Fehlerarten		[Neuer Abschnitt im aktualisierten	5.3 Korrektur aller Fehlerarten
5.5 Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer		6. Prognostizierte Gesamtfehlerquote und	7.2 Aufrechnung mit einem Ausgabenpuffer
[Neuer Abschnitt im aktualisierten			6. Prognostizierte Gesamtfehlerquote und

Abschnitte COCOF 11-0041-01-DE 7.12.2011 und EFFC/87/2012 9.11.2012	in vom vom	Leitfaden zur Behandlung von Fehlern.]	Entsprechender aktualisierten Behandlung von Fehlern	6. Auswirkungen hoher Fehlerquoten auf die Stichprobenziehung	Abschnitt Leitfaden im zur
7. Wahrscheinlichster Fehler und obere Fehlergrenze	[Ebenso.]	8. Sonderfälle	7. Sonderfälle	8.1 Von der PB aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden	[Abschnitt entfällt, da das Thema in den Abschnitten 8.1, 5.11 und 8.2.2 der Leitlinien zu Stichprobenverfahren, aktualisierte Fassung von 2013, behandelt wird.]
8.1.1 Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der ZS/VB/BB behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB noch nicht korrigiert wurden	7.1 Von der Prüfbehörde aufgedeckte Fehler in Ausgaben, die auch von der Verwaltungsbehörde, der zwischengeschalteten Stelle oder der Bescheinigungsbehörde als unregelmäßig eingestuft wurden	8.1.2 Bei Kontrollen durch die VB/ZS aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die PB nur unzureichend korrigiert wurden	7.1.1 Unregelmäßigkeiten, die bereits aufgedeckt und von der zwischengeschalteten Stelle/der Verwaltungsbehörde/der Bescheinigungsbehörde behandelt wurden, jedoch vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde noch nicht korrigiert wurden		
			7.1.2 Bei Kontrollen durch die zwischengeschaltete Stelle oder die Verwaltungsbehörde aufgedeckte Unregelmäßigkeiten, die vor der Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde nur unzureichend korrigiert wurden		

Abschnitte COCOF 11-0041-01-DE 7.12.2011 und EFFC/87/2012 9.11.2012	in vom vom	Entsprechender aktualisierten Behandlung von Fehlern	Abschnitt Leitfaden im zur
8.1.3 Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die PB „zurückgezogen“ wurden	7.1.3 Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Ausgaben, die nach Ziehung der Stichprobe durch die Prüfbehörde „zurückgezogen“ wurden	8.2 Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen zur Ermittlung des wahrscheinlichsten Gesamtfehlers	7.3 Aufrechnung von Fehlern aufgrund von Überbewertungen gegenüber Fehlern aufgrund von Unterbewertungen
[Neuer Abschnitt im aktualisierten Leitfaden zur Behandlung von Fehlern.]	7.4 Wie sollten Betrugsfälle und Betrugsverdachtsfälle in den jährlichen Kontrollbericht aufgenommen und in der Fehlerquote berücksichtigt werden?	[Neuer Abschnitt im aktualisierten Leitfaden zur Behandlung von Fehlern.]	7.5 Sollten Insolvenzen in die Fehlerquote einbezogen werden?
[Neuer Abschnitt im aktualisierten Leitfaden zur Behandlung von Fehlern.]	7.6 Wie sollte die Prüfbehörde vorgehen, wenn Belege für die in der Stichprobe enthaltenen Vorhaben infolge höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen) verloren gegangen sind oder beschädigt wurden?	Anhang 1 – Prognostizierte Gesamtfehlerquote	Anhang 1 – Prognostizierte Gesamtfehlerquote
Anhang 2 – Tabelle für die geltend gemachten Ausgaben und die Stichprobenprüfungen	Anhang 2 – Tabelle für gemeldete Ausgaben und Stichprobenprüfungen		